

## Wahlkalender (Checkliste)

Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.

Ereignis/Aufgabe	Frist	Rechtliche Grundlage	Bemerkung	Erledigt
Ende der Amtszeit der MAV	30.04. des Wahljahres	§ 15 Abs.2 MVG-EKD		
MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein	Spätestens am 30.01. des Wahljahres	§ 2 Abs.1 WO in Verbindung mit § 31 MVG-EKD	Um den Wahlvorstand zu wählen	
Wahl des Wahlvorstandes, 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder	Am Tag der Versammlung	§ 2 Abs.1 WO § 1 Abs.2 WO	Durch Zuruf und offene Abstimmung	
Einberufen des Wahlvorstandes	Binnen sieben Tagen nach der Wahl	§ 3 Abs.1 WO	Älteste Mitglied lädt ein	
Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführerin	Am Tag der Sitzung	§ 3 Abs.1 WO		
Wahltermin festlegen	Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag	§ 5 Abs.1 WO	Wird im Wahlausschreiben bekannt gegeben	
Wahlausschreiben erstellen	Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag	§ 5 Abs.1-3 WO	Siehe Auflistung in § 5 (2) WO	
Wahlvorstand erstellt eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarb.	Mindestens vier Wochen vor der Wahl	§ 4 Abs.1 WO §§ 9 und 10 MVG-EKD	Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.	
Listen aushängen	Mindestens vier Wochen vor der Wahl	§ 4 Abs.1 WO	zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.	
Schriftliche und begründete Einsprüche gegen die Listen bearbeiten	bis zum Beginn der <b>Wahlhandlung (bei der Briefwahl beginnt die Wahlhandlung mit dem</b>	§ 4 Abs.2 WO  § 4 Abs. 2 WO	Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die	

MAV= Mitarbeitervertretung

MVG-EKD= Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

WO= Wahlordnung zum Kirchengesetz MVG-EKD

	Versenden der Briefwahlunterlagen)		Entscheidung ist abschließend.	
Letzter Tag für Wahlvorschläge	Binnen drei Wochen nach Ausgang des Wahlauschreibens	§ 6 Abs.1 WO	Mitarb. Können einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.	
Wahlvorschläge überprüfen	Unverzüglich nach Eingang	§ 6 Abs.2 WO	Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.	
Gesamtvorschlag erstellen	Zwei Wochen vor der Wahl	§ 7 Abs.1 und 2 WO	Name, Art und Ort der Tätigkeit Gesamtvorschlag aushängen	
Stimmzettel erstellen	Rechtzeitig vor Wahl	§ 7 Abs.3 WO	Achtung: Stimmzettel werden schon für die Briefwahl benötigt, müssen alle gleich sein.	
Antrag auf Briefwahl	Bis einem Tag vor der Wahl	§ 9 Abs.2 WO	Besonderheit § 9 Abs.1a WO	
Briefwahlunterlagen aushändigen oder versenden		§ 9 Abs.2 WO	Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag a) den Stimmzettel, b) einen neutralen Wahlumschlag und c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.	
Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend	Am Wahltag	§ 8 Abs.1 WO	Wichtig: dauerhaft anwesend, Vertretung sicher stellen	
Mehrere Stimmbezirke		§ 8 Abs.3 WO	In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied	

MAV= Mitarbeitervertretung

MVG-EKD= Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

WO= Wahlordnung zum Kirchengesetz MVG-EKD

			anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen hinzuziehen.	
Überprüfen, dass die Wahlurnen leer sind	Am Wahltag	§ 8 Abs.1 WO	Sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.	
Stimmabgabe	Am Wahltag	§ 8 Abs.2 WO		
Wahlumschläge der Briefwähler aus den Freiumsschlägen nehmen und in die Wahlurne legen	Nach Abschluss der Wahlhandlung	§ 9 Abs.4 WO	Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.	
Wahlergebnis feststellen und im Protokoll festhalten	Unverzüglich nach Beendigung der Wahl	§ 10 Abs.1 WO	Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	
Wahlergebnis veröffentlichen	Unverzüglich	§ 11 WO		
Gewählte schriftlich informieren	Unverzüglich	§ 11 WO		
Schriftliche Ablehnung der Wahl	Binnen einer Woche	§ 11 WO		
Anfechtung der Wahl	Innerhalb von zwei Wochen	§ 14 Abs.1 MVG-EKD	Bei dem Kirchengerecht	
Beginn der Amtszeit der neu gewählten MAV	01.05. im Wahljahr	§ 15 Abs.2 MVG-EKD		
Konstituierende Sitzung	Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit, innerhalb von einer Woche	§ 24 Abs.1 MVG-EKD	Achtung: Die konstituierende Sitzung kann auch schon früher stattfinden jedoch ist die neue MAV erst ab dem 01.05. im Amt.	
Wahl zum Vorsitz leiten	Konstituierende Sitzung	§ 24 Abs.1 MVG-EKD		

Geschafft die neue MAV ist im Amt.

MAV= Mitarbeitervertretung

MVG-EKD= Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

WO= Wahlordnung zum Kirchengesetz MVG-EKD